

**Ombudsstelle SRG.D**

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung  
Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung  
c/o SRG Deutschschweiz  
Fernsehstrasse 1-4  
8052 Zürich

Zürich, 27. Mai 2026

**Dossier Nr. 12404, «Echo der Zeit» vom 17. April 2026 – «Kriegsmaterial-export»**

Sehr geehrter Herr XY

Besten Dank für Ihr Mail vom 22. April 2026, worin Sie obige Sendung wie folgt beanstanden:

[https://www.srf.ch/audio/echo-der-zeit/iran-will-die-strasse-von-hormus-freigeben?id=AUDI20260417\\_RS\\_0053](https://www.srf.ch/audio/echo-der-zeit/iran-will-die-strasse-von-hormus-freigeben?id=AUDI20260417_RS_0053) (Nachrichtenübersicht bei Minute 6:15 – 6:59)

*«Der Inhalt der geplanten Änderungen des Kriegsmaterialgesetzes wird nicht korrekt beschrieben. Echo der Zeit sagt, dass sich die Revision auf 25 westliche Länder beschränke. Das stimmt nicht. Diese Falschaussage hilft der Rüstungsindustrie. Das Parlament hat im Dezember entschieden, dass alle Länder grundsätzlich das Kriegsmaterial frei weitergeben dürften – dies geht aus dem Wortlaut des Schlussbestimmungstextes einwandfrei hervor (Artikel 18, <https://www.bk.admin.ch/ch/d/pore/rf/cr/2025/20254557.html>). Zudem werden andere Änderungen gar nicht erwähnt (auch nicht mit einem kurzen «unter anderem» oder ähnlich), so z.B. die Erlaubnis, dass der Bundesrat von allen Bewilligungskriterien abweichen könnte oder dass bei den 25 Ländern auch die anderen Bewilligungskriterien überhaupt nicht mehr gelten würden. Eine sachgerechte Berichterstattung erfordert, dass der Bevölkerung korrekt erklärt wird, über welche weitgehende Vorlage wir voraussichtlich abstimmen werden.»*

Die **Redaktion** nimmt wie folgt Stellung:

Aufhänger und zentraler Inhalt der Meldung ist, dass das Referendum gegen die Lockerung des Kriegsmaterialexportgesetzes zustande gekommen ist. Und das entsprechend das Stimmvolk das letzte Wort dazu haben wird.

Es würde den Rahmen einer bloss rund dreissigsekündigen Kurzmeldung bei weitem sprengen, hier umfassend über den Export von Kriegsmaterial und über die vorgesehene Lockerung zu berichten. Oder breit über sämtliche geplanten Änderungen zu informieren. Das haben wir indes sehr wohl getan in Hintergrundsendungen, schon im Vorfeld und dann erneut unmittelbar im Zusammenhang mit der parlamentarischen Debatte zum Thema. Der Vorwurf, was die Anzahl der Länder betrifft, welche von den Änderungen betroffen sind, ist nicht berechtigt. Denn im Text der Meldung wird ausdrücklich – und korrekt – gesagt, dass an 25 ausschliesslich westliche Länder Kriegsmaterial geliefert werden darf, und zwar – wie ebenfalls erwähnt wird – selbst dann, wenn sie sich in einem Kriegszustand befinden. Ebenfalls zutreffend ist, dass diese 25 Länder Rüstungsgüter auch weitergeben dürfen. Für diese Ländergruppe gelten also deutlich gelockerte Regeln. Die Nachrichtenmeldung ist völlig sachgerecht. Wir bitten Sie deshalb, die Beanstandung abzulehnen.

Die **Ombudsstelle** hat sich den Beitrag angehört und hält abschliessend fest:

Wie die Redaktion zu Recht festhält, geht es im kurzen Beitrag in der Nachrichtenübersicht des «Echo der Zeit» vom 17. April 2026 um die Berichterstattung über die Einreichung des Referendums zur Revision des Kriegsmaterialgesetzes, welcher die eidgenössischen Räte am 19. Dezember 2025 zugestimmt haben.

Soweit auf die Einreichung des Referendums mit rund 75'000 Unterschriften und die damit anstehende Volksabstimmung hingewiesen wird, erweist sich der Beitrag als korrekt und unproblematisch.

Der Beanstander rügt, dass bei der Kurzumschreibung der Vorlage ausschliesslich der Umstand erwähnt wird, dass mit der Gesetzesrevision die Ausfuhr von Kriegsmaterial an 25 vom Bundesrat bezeichnete Länder ohne Ausnahmegewilligung sowie die Weitergabe des Kriegsmaterials durch diese Länder zulässig wäre, nicht jedoch auch die weiteren in der Revisionsvorlage enthaltenen, ebenfalls umstrittenen Revisionspunkte.

Die Kritik des Beanstanders ist insoweit gerechtfertigt, als sich die Vorlage nicht auf eine Sonderregelung für 25 Staaten beschränkt, sondern auch weitergehende Lockerungen des Exports von Kriegsmaterial enthält. Insofern wäre es effektiv angebracht gewesen, im Rahmen einer Kurzumschreibung der Vorlage entweder generell von einer «Lockerung der Ausfuhrbestimmungen» zu sprechen oder einzelne Revisionspunkte beispielhaft zu erwähnen, so zum Beispiel mit der auch vom Beanstander erwähnten Umschreibung «unter anderem».

Da es letztlich jedoch in einer derart kurzen Mitteilung nicht um eine vertiefte Präsentation der Vorlage gehen konnte, sondern einzig die Tatsache des Zustandekommens des Referendums bekanntgegeben werden sollte, führt diese unvollständige Inhaltswiedergabe nicht dazu, dass sich das Publikum zum effektiven Informationsgehalt des Beitrages (Einreichung eines Referendums von SP, Grünen, EVP und Nichtregierungsorganisationen gegen das revidierte Kriegsmaterialgesetz) keine eigene Meinung bilden konnte (Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes, RTVG). Es ist auch so klar, dass sich die genannten Kreise gegen eine Lockerung der geltenden Bestimmungen zum Kriegsmaterialexport wenden und dass infolge der eingereichten Unterschriften eine Volksabstimmung stattfinden wird.

**Zusammenfassend gelangt die Ombudsstelle zum Schluss, dass trotz der Ungenauigkeit bzw. Lückenhaftigkeit der Berichterstattung zum Inhalt der Revisionsvorlage nicht von einem Verstoss gegen das Gebot der Sachgerechtigkeit (Art. 4 Abs. 2 RTVG) auszugehen ist.**

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz